



Newsletter 4, September 2012

ÖR: Bestellung Auszüge / Löschungsbewilligungen / Vorzeitige Löschung / Beendigung Stiftung / Lose Amtsbestätigungen / Einreichung Dokumente / Beglaubigung Unterschrift und Konformitätsbeglaubigung / Ausländische Beglaubigung / Gebühren

1. Bestellung von Auszügen aus dem Öffentlichkeitsregister

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weist darauf hin, dass Bestellungen von Auszügen aus dem Öffentlichkeitsregister in schriftlicher Form (d.h. in Papierform, per Mail oder per Fax) einzureichen sind, mündliche (auch telefonische) Bestellungen von Auszügen werden hingegen weiterhin nicht entgegen genommen.

2. Einreichung von Löschungsbewilligungen

Es wird wie bereits im Newsletter 1/2012 darauf hingewiesen, dass mit der Anmeldung zur Löschung einer Verbandsperson im Öffentlichkeitsregister stets die Löschungsbewilligung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen ist. Liegt diese der Anmeldung zur Löschung nicht bei, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einen gebührenpflichtigen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

3. Vorzeitige Löschung im Öffentlichkeitsregister

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann den Liquidator auf Antrag von der Verpflichtung der Durchführung der Gläubigeraufrufe befreien, wenn gegenüber dem Amt wichtige Gründe dargelegt werden, welche die Befreiung rechtfertigen (Art. 135 Abs. 4 PGR).

Weiters kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Vermögensverteilung vor Ablauf des sog. Sperrhalbjahres (Art. 138 Abs. 2 PGR) bewilligen, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist (Art. 138 Abs. 3 PGR). In diesem Fall darf dann auch die Löschung der Verbandsperson im Öffentlichkeitsregister schon vor Ablauf des Sperrhalbjahres erfolgen (Art. 138 Abs. 5 PGR). Die Bewilligung nach Art. 138 Abs. 2 PGR erfolgt regelmässig nur dann, wenn dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine sog. Haftungserklärung der Verwaltung vorgelegt wird.

4. Beendigung von Stiftungen

Stiftungen, die vor dem 1. April 2009 gegründet wurden, haben bei Anzeige der Beendigung der Stiftung den Auflösungsgrund gemäss Art. 568 Abs. 1 PGR (altes Stiftungsrecht; idF LGBl. 2007 Nr. 38) anzuführen, Stiftungen, die nach dem 1. April 2009 errichtet wurden, den Auflösungsgrund gemäss Art. 552 § 39 PGR. Art 568 Abs. 1 PGR (altes Stiftungsrecht) und Art. 552 § 39 PGR sind zwar inhaltlich identisch, dennoch ist aufgrund von Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zum Stiftungsrecht bei Anzeige der Beendigung der Stiftung entweder die entsprechende alte oder neue Bestimmung anzuführen.

5. Sog. lose Amtsbestätigungen

Häufig werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sog. lose Amtsbestätigungen ausgestellt. Es handelt sich dabei um vom Antragsteller selbst erstellte Auflistungen der bei einer bestimmten Verbandsperson eingetragenen Tatsachen.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weist darauf hin, dass die Ausstellung einer derartigen Amtsbestätigung ausschliesslich dann erfolgen kann, wenn sämtliche bei einer bestimmten Verbandsperson eingetragenen Tatsachen auch auf der Auflistung angeführt werden. Andernfalls ergeht ein kostenpflichtiger Verbesserungsauftrag.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sog. lose Amtsbestätigungen lediglich hinsichtlich im Öffentlichkeitsregister eingetragener Rechtseinheiten ausgestellt werden.

6. Einreichung von Dokumenten

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche, den Anmeldungen im Öffentlichkeitsregister beizulegenden Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden müssen (Art. 961 Abs. 3 PGR).

7. Beglaubigung der Unterschrift oder Konformitätsbeglaubigung

Es werden regelmässig „Beglaubigungen von Statuten“ bzw. anderen Dokumenten beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angefordert. Für die weitere Bearbeitung ist es häufig nicht klar, ob damit nur die Beglaubigung der Unterschriften oder eine beglaubigte Kopie des Dokuments beantragt wird.

Wenn bspw. eine beglaubigte Kopie der Statuten bzw. eines anderen Dokuments beantragt werden soll, muss der Antrag auf Ausstellung „mit Urschrift gleichlautend“ oder „Konformitätsbeglaubigung der Statuten“ lauten bzw. wenn die Beglaubigung der Unterschrift beantragt wird, auch dies deutlich auf dem Antrag vermerkt werden.

8. Ausländische Beglaubigungen

Sämtliche beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereichten ausländischen öffentlichen Urkunden sowie im Ausland erfolgte Beglaubigungen von Unterschriften oder

Urkundenkopien haben entweder eine Überbeglaubigung oder eine Apostille aufzuweisen.

Lediglich in Österreich erstellte öffentliche Urkunden oder Beglaubigungen sind von diesem Erfordernis befreit. Bei in der Schweiz oder in Deutschland erfolgten Beglaubigungen von Unterschriften wird in der Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes ebenfalls auf eine Überbeglaubigung oder Apostille verzichtet. Allerdings behält sich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vor, bei Zweifelsfällen über die sachliche und örtliche Berechtigung der Urkundsperson eine Überbeglaubigung oder Apostille nachzufordern.

9. Gebühren für Eintragungen, Änderungen und Löschungen

Häufig gehen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt telefonische Anfragen dahingehend ein, wie viel an Gebühren für eine bestimmte Eintragung, Änderung oder Löschung im Öffentlichkeitsregister zu entrichten sind. Da diese Anfragen für die Mitarbeiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes aufgrund deren Häufigkeit einen relativ grossen Aufwand darstellen, wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenhöhe für sämtliche Eintragungen, Änderungen und Löschungen aus der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren; LGBl. 2003 Nr. 67 idgF ersichtlich sind und daher ersucht wird, die jeweiligen Gebühren unter (http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2003067.pdf) selbst einzusehen.

10. „Handelsregisterdatenbank Schweiz“

Dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wurde zur Kenntnis gebracht, dass liechtensteinische Unternehmen von der sog. „Handelsregisterdatenbank Schweiz“ schriftlich mit der Aufforderung kontaktiert werden, den in der Beilage enthaltenen „Eintragungsantrag“ zu prüfen, allenfalls zu korrigieren und nach Unterzeichnung desselben an den Absender zu retournieren. Der „Eintragungsantrag“ enthält Firma, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des liechtensteinischen Unternehmens.

Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter anderem ersichtlich, dass mit Unterzeichnung des beiliegenden „Eintragungsantrages“ ein Vertragsverhältnis für 2 Jahre dahingehend eingegangen wird, dass die vorhandenen Firmendaten online publiziert werden, und das Vertragsverhältnis automatisch verlängert wird, sofern dieses nicht vor Ablauf dieser 2 Jahre unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Die Kosten für die Online-Präsenz betragen monatlich CHF 87.00, wobei der Gesamtbetrag 2 Wochen ab Rechnungseingang fällig ist.

Auffallend ist insbesondere, dass auf dem Schreiben der „Handelsregisterdatenbank“ weder eine Unterschrift der bearbeitenden Person zu finden ist noch eine Absenderadresse. Es ist lediglich eine Faxnummer angegeben, an welche der unterzeichnete „Eintragungsantrag“ zu retournieren ist.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weist darauf hin, dass es sich hier um kein öffentliches Register, wie das schweizerische Handelsregister oder das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister handelt, sondern um eine private Datensammlung, welche selbstverständlich nicht mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist. Ein Nutzen bzw. Vorteil eines allfälligen Eintrages in dieses Register ist für das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht ersichtlich.